

Per E-Mail

Stadt Besigheim
Frau Heike Eckert-Maier
Erste Beigeordnete
Marktplatz 12
74354 Besigheim

Dr. Marc Ruttloff
Partner

Prof. Dr. Michael Uechtritz
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Lautenschlagerstraße 21
70173 Stuttgart
T +49 711 8997-169
F +49 711 8550-96
marc.ruttloff@gleisslutz.com
www.gleisslutz.com

Referenz
Ue/asws/gl 70637-22
Datum
11. August 2022

Beschlussfassungen der Gemeinderatssitzung vom 5. Juli 2022 Hier: Vorberatung Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2020-2035

Sehr geehrte Frau Eckert-Maier,

ich nehme Bezug auf die Unterlagen, die Sie mir mit Schreiben vom 1. August 2022 übermittelt haben, sowie auf die ergänzenden Informationen, die ich von Ihnen und Herrn Bürgermeister Bühler im Gespräch am 2. August 2022 im Rathaus Besigheim erhalten habe.

Sie haben den Unterzeichner um rechtliche Bewertung des nachfolgenden Sachverhalts gebeten:

I. Sachverhalt

1. In der Sitzung des Besigheimer Gemeinderats am 5. Juli 2022 zum TOP Vorbereitung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim zum Thema Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2020-2035 des Gemeindeverwaltungsverbandes hat der Gemeinderat folgenden Beschluss über die Ergänzung des Abwägungsvorschlags gefasst: *„Eine Flächenausweisung für Abfallentsorgung und/oder Abwasserbeseitigung besteht nicht und ist auch nicht beabsichtigt.“* Bürgermeister Bühler hat diesem Beschluss widersprochen, weil er diesen als gesetzwidrig angesehen hat.
2. Die Beschlussfassung des Gemeinderats und der Widerspruch von Bürgermeister Bühler beziehen sich auf Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB des aktuell geltenden FNP, die aber auch im Entwurf des FNP zur Fortschreibung in gleicher Weise zeichnerisch und textlich

dargestellt sind. Im FNP des Gemeindeverwaltungsverbandes ist die fragliche Fläche (auf Gemarkung Walheim) flächenhaft in hellgelber Farbe dargestellt. Innerhalb dieser hellgelben Fläche befinden sich das Planzeichen für Elektrizität sowie zwei Zeichen für Umspannstationen.

Die Legende zum Flächennutzungsplan erklärt die hellgelbe Farbdarstellung für die fragliche Fläche als „*Fläche für Versorgungsanlagen, u.ä.*“ diese Zeichenerklärung findet sich unter der Überschrift „Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)“. Weitere Hinweise enthält weder die Legende noch die Begründung des Flächennutzungsplanentwurfs.

Im Regionalplan ist für diese Fläche in Plansatz 4.2.1.1.2 ein Vorranggebiet für regional bedeutsame Kraftwerksanlagen als Ziel der Raumordnung festgelegt.

3. Bürgermeister Bühler ist in seinem Widerspruch davon ausgegangen, dass die Ergänzung des Abwägungsvorschlages dem tatsächlichen Darstellungsgehalt im bestehenden FNP-Entwurf widerspricht und weiter auch mit der regionalplanerischen Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für regional bedeutsame Kraftwerksanlagen nicht vereinbar sei. Das Rechtsanwaltsbüro iuscomm vertritt in einer Stellungnahme die Auffassung, der Abwägungsvorschlag widerspreche den Darstellungen im aktuellen Planwerk und lasse sich auch aus keiner anderen Unterlage begründen. Der Widerspruch des Bürgermeisters sei daher begründet. Die gleiche Auffassung vertritt das Landratsamt Ludwigsburg in einer Stellungnahme vom 11. Juli 2022. Das Landratsamt nimmt an, der zu prüfende Gemeinderatsbeschluss weiche „*von den Vorgaben des § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB ab*“.

Das Gemeinderatsmitglied Herr Achim Schober hat sich mit der rechtlichen Stellungnahme von iuscomm und der Bewertung des Landratsamtes Ludwigsburg auseinandergesetzt und dargelegt, warum nach seiner Einschätzung der Abwägungsvorschlag nicht zu beanstanden ist.

II. Rechtslage

Im Folgenden ist zunächst auf die Frage einzugehen, wie die Darstellung im FNP vorstehend zu verstehend ist. Konkret ist zu klären, ob nach Maßgabe der Darstellung im FNP auf der fraglichen Fläche eine Abfallentsorgung und/oder einer Abwasserbeseitigung zulässig wäre oder ob dies den Darstellungen im FNP widersprechen würde (diese Annahme liegt der vom Gemeinderat beschlossenen Ergänzung des Abwägungsvorschlags zu Grunde). Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob der Darstellungsgehalt im FNP (wie er sich bei zutreffender Bewertung darstellt) mit der regionalplanerischen Zielvorgabe im Einklang steht. Abschließend ist dann die Frage der „*Rechtswidrigkeit*“ des Abwägungsbeschlusses zu behandeln.

1. Auslegung der Darstellung

a) Im Kern geht es bei der hier zu beurteilenden Meinungsverschiedenheit über den Beschluss über die Ergänzung des Abwägungsvorschlags um die Frage, wie die zeichnerische und textliche Darstellung im FNP richtigerweise zu verstehen ist. Ob also die „enge“ Auslegung (keine Flächenausweisung „für Abfallentsorgung und/oder Abwasserbeseitigung“) zutreffend ist (die die Gemeinderatsmehrheit und das Gemeinderatsmitglied Schober für zutreffend halten) oder ob diese (enge) Auslegung den tatsächlichen Darstellungsgehalt verfehlt.

aa) Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB kann in einem FNP unter anderem dargestellt werden:

...

4. die Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen;

5. Die Grünflächen, die Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;

Unzweifelhaft ist, dass die Gemeinde bei Aufstellung bzw. Fortschreibung eines FNP differenzierende bzw. konkretisierte Darstellungen vornehmen kann. Selbstverständlich kann also eine Gemeinde, wenn sie im FNP eine Fläche für einen Friedhof darstellt, eine entsprechend konkrete Darstellung wählen. Sie ist nicht gehalten, auch die weiteren Nutzungsmöglichkeiten, die in § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB aufgelistet sind, in den FNP zu übernehmen.

bb) Auch im Hinblick auf die Darstellungsmöglichkeiten nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB steht außer Frage, dass eine Gemeinde, wenn sie entsprechende Flächendarstellungen vornehmen will, nicht gehalten ist, stets den gesamten Katalog der Nutzungsmöglichkeiten, die in Nummer 4 aufgelistet sind, in die konkrete Festsetzung zu übernehmen. Insofern wäre es ohne weiteres möglich, dass die Gemeinde im FNP eine Fläche (ausschließlich) für die Abfallentsorgung oder für Ablagerungen darstellt. Die Konsequenz aus einer derartigen (einengenden) Darstellung ist dann, dass auf den fraglichen Flächen nur solche Nutzungen zulässig sind, die sich noch im Rahmen der Auslegung der jeweiligen Darstellung bewegen. Wird also beispielsweise in einem FNP (nur) eine Fläche für „Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ dargestellt, bedeutet dies, dass auf dieser Fläche Ablagerungen unzulässig sind, da eine Ablagerung nicht als Versorgungsanlage mit der konkreten Zweckbestimmung „Elektrizität“ verstanden werden kann.

- cc) Mit Blick auf die vorliegend zu beurteilende konkrete Meinungsverschiedenheit ist zunächst festzustellen, dass über diesen rechtlichen Ausgangspunkt noch Einigkeit besteht. Auch die Rechtsanwalte iuscomm gehen davon aus, es sei im Ergebnis „vertretbar“

„[...] dass die Darstellungsmoglichkeiten des § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht in Ganze aufgenommen werden, sondern einem moglichen Bebauungsplan noch Entwicklungsmoglichkeiten zur Verfugung stehe.

Diese Aussage ware allenfalls dahingehend zu modifizieren, dass die entsprechende Auffassung, die auch Herr Schober vertritt, nach Einschatzung des Unterzeichners nicht lediglich „vertretbar“, sondern offensichtlich ist.

Zur Vermeidung von Missverstandnissen ist zu betonen, dass die Moglichkeit der Gemeinden, die in § 5 Abs. 2 BauGB genannten Darstellungsmoglichkeiten zu konkretisieren, (sich also z.B. fur eine bestimmte der in § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB aufgelisteten Nutzungsmoglichkeiten zu entscheiden) nicht die Frage aufwirft, welchen Detaillierungsgrad Darstellungen eines FNP im Verhaltnis zu einem Bebauungsplan aufweisen durfen. Eine Konkretisierung im vorstehend erlauterten Sinn wahrt die Schranke, dass im FNP nur die Grundzuge der Art der Bodennutzung dargestellt werden durfen.

BVerwG, NVwZ 2006, 87

- b) Streitig ist im Fall aber, wie die hier zu beurteilende Darstellung im FNP zu verstehen ist.
- aa) Iuscomm vertritt in der Stellungnahme vom 12. Juli 2022 (dort Ziff. II., S. 4 ff.) die Auffassung, eine einengende Interpretation der konkreten Darstellung (die dem fraglichen Abwagungsvorschlag zugrunde liegt) sei unzutreffend. Begrundet wird dies mit der Erwagung, gemaß § 2 Abs. 4 PlanZV sollten die verwendeten Planzeichen im Bauleitplan erklart werden. Dies sei vorliegend geschehen. Verwiesen wird auf die berschrift „Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung“. Daruber hinaus sei neben der hellgelben Farbflache die Erklrung „Flachen fur Versorgungsanlagen, u..“ gewahlt worden.
- bb) Nach Einschatzung des Unterzeichners gestattet die konkrete Legende im FNP (siehe oben I. 2) keine Ruckschlusse darauf, ob die konkrete Darstellung im vorliegenden Fall „eng“ oder „weit“ zu verstehen ist. Die Stellungnahme von iuscomm scheint davon auszugehen, dass die Verwendung der berschrift „Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung“ die sich uber dem hellgelben Rechteck (Flachenversorgungsanlagen, u..) befindet dahingehend zu

verstehen sei, dass der Plangeber mit der zeichnerischen Darstellung einer hellgelben Fläche vorgeben wollte, dass auf der entsprechend gekennzeichneten (gelben) Fläche eben *nicht nur* Versorgungsanlagen, sondern auch Anlagen der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung zulässig sind.

- cc) Eine derartige Schlussfolgerung erscheint m.E. fernliegend. Mit der entsprechenden Überschrift in der Legende hat der Plangeber lediglich (in verkürzter Form) die Überschrift aus Ziff. 7 PlanZV wiedergegeben. Unter dieser Überschrift finden sich dann weitere Symbole, mit denen die Zweckbestimmung der Anlagen und Einrichtungen näher konkretisiert werden kann. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, welchen Regelungsgehalt eine bestimmte zeichnerische und/oder textliche Darstellung in einem FNP besitzt, ist die Darstellung im Plan selbst, nicht die Legende. Im vorliegenden Fall enthält die Legende („*Zeichenerklärung*“) im Kern eine Wiedergabe der grundsätzlichen Darstellungsmöglichkeiten, die die PlanZV in Verbindung mit dem BauGB eröffnet. Wenn in der Legende unter der Überschrift „*Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung*“ daher neben der flächenmäßigen Darstellung einer hellgelben „*Fläche für Versorgungsanlagen u.ä.*“ eine Reihe von Symbolen aufgelistet sind (für Umformstationen, Kläranlage, Wasserbehälter, Pumpstationen, Elektrizität, Regenüberlaufbecken etc. und sonstige Versorgungsanlagen) kann aus dieser Formulierung der Legende selbstverständlich nicht gefolgert werden, auf der fraglichen Fläche seien all diese Anlagen zulässig. Vielmehr verweist die Legende auf *Darstellungsmöglichkeiten* und wie die entsprechenden Symbole zu verstehen sind, *wenn sie in der konkreten Planzeichnung Verwendung finden*.
- c) Entscheidend für die Annahme, der Plangeber habe vorliegend auf der gelb markierten Fläche nicht generell „*Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung- und Abwasserbeseitigungsanlagen*“ zulassen wollen, sprechen folgende Überlegungen:
- aa) In der hellgelben Fläche findet sich das Symbol aus der PlanZV für „*Elektrizität*“. Zusätzlich ist auf der gelben Fläche ein Symbol eingetragen, das sich zwar nicht in der PlanZV findet, welches aber in der Legende als „*Umspannstation*“ erläutert wird. Diese Darstellungsweise, die Eintragung des Planzeichens „*Elektrizität*“ in die gelbe Fläche kann sinnvollerweise nur dahingehend verstanden werden, dass der Plangeber mit diesem Symbol die Zweckbestimmung der gelben Fläche, die nach der Legende bereits definiert wird („*Flächen für Versorgungsanlagen, u.ä.*“) näher konkretisieren wollte. Die Vorgehensweise entspricht auch den Erläuterungen, die sich mit Blick auf die Verwendung der entsprechenden Symbole der PlanZV in der Kommentarliteratur finden. So heißt es etwa bei *Bielenberg/Stock* in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, PlanZV, Anlage, Tz 7-9:

*„Die in Tz 7 enthaltenen Grundzeichen (schwarz/weiß und farbig) [...] können hinsichtlich der Zweckbestimmung durch die in Tz 7 ferner enthaltenen Planzeichen **konkretisiert** werden, z.B. durch die Zeichen für Elektrizität, Gas, Fernwärme, erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, ...“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner)*

Dies deckt sich mit den Erläuterungen zu § 2 PlanZV (a.a.O., PlanZV § 2 Rn. 11

„Zum Teil enthält die Anlage zur PlanZV besondere Planzeichen zur Konkretisierung der Nutzungszwecke, z.B. Abschnitt 4.1 für die Flächen für den Gemeinbedarf. In diesen Fällen kann aber eine weitere Nutzungskonkretisierung zweckmäßig oder erforderlich werden, z.B. die Angabe des konkreten sozialen, gesundheitlichen, kulturellen oder sportlichen Zwecks, wie die Art einer Schule. ...“

- bb) In der Stellungnahme von iuscomm wird dem gegenüber angenommen, die Verwendung des Symbols für Elektrizität innerhalb der gelben Fläche habe nur die Funktion den Standort zu bestimmen. Eine Ausschlusswirkung bei fehlenden Zeichen werde hingegen nicht erzeugt. Dieser Bewertung kann nach Auffassung des Unterzeichners nicht zugestimmt werden. Zu einem dient die Verwendung des fraglichen Symbols – wie vorstehend bereits ausgeführt – gerade dazu, die Zweckbestimmung der fraglichen (Versorgungs-)Fläche näher zu bestimmen bzw. zu konkretisieren. Wählt ein Plangeber diese Vorgehensweise, dann liegt es in der Konsequenz der entsprechenden Konkretisierung, dass Nutzungsarten, die hiervon nicht erfasst werden, eben „ausgeschlossen“ sind. Aber auch die Annahme, das verwendete Planzeichen habe nur die Funktion, den Standort für die konkrete Anlage zu bestimmen, leuchtet schwerlich ein: Im vorliegenden Fall ist im Flächennutzungsplan eine verhältnismäßig große Fläche als hellgelbe Versorgungsfläche dargestellt. Das Symbol für Elektrizität, welche sich innerhalb dieser Fläche befindet, nimmt nur einen geringen Teil dieser gelben Fläche ein. Wollte man – mit iuscomm – die Bedeutung des Elektrizitätssymbols dahingehend verstehen, dass hiermit der konkrete Standort der Elektrizitätsanlage festgelegt werden sollte, drängt sich die Frage auf, welche Nutzungsart dann auf dem restlichen Teil der gelben Fläche zulässig sein soll.
- cc) Letztlich spricht auch die historische Entwicklung der Darstellungen im Flächennutzungsplan für die hier vertretene Auffassung: In der Stellungnahme von iuscomm wird dargelegt, dass vor der Fortschreibung des FNP im Jahr 1990 die Fläche als Dampfkraftwerk ausgewiesen worden sei. In der Fortschreibung von 1990 sei dann die Bezeichnung „Fläche für Versorgungsanlagen, u.ä.“ verwendet worden – und zwar ohne nähere Erläuterung. Diese historische Entwicklung – verbunden mit der Tatsache, dass sich auf der fraglichen Fläche tatsächlich ein

Kraftwerksstandort befindet – spricht dafür, dass der Plangeber (hier der für den FNP zuständige Gemeindeverwaltungsverband) die bisherige Nutzung sichern wollte: Nämlich durch die Darstellung einer Fläche für die Versorgung (und zwar mit der spezifischen Zweckbestimmung „Elektrizität“).

2. Bedeutung der regionalplanerischen Zielfestlegung

Im nächsten Schritt ist klärungsbedürftig, ob die vorstehend vertretene Auslegung der Darstellung im FNP mit der Ausweisung im Regionalplan als Vorranggebiet für regional bedeutsame Kraftwerksanlagen vereinbar ist.

- a) Diese Frage stellt sich, weil die Festlegung eines Vorranggebiets als *Ziel der Raumordnung* zu verstehen ist. Die Bauleitplanung ist aber gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an Ziele der Raumordnung anzupassen. Ein Bauleitplan, der der Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB nicht entspricht ist nichtig. Ein Ziel der Raumordnung ist der Abwägung der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung vorgegeben. Ziele sind der Verfeinerung und Ausdifferenzierung zugänglich. Die Gemeinde ist frei, die durch ein Ziel im Sinne der Regionalplanung eingeräumten Korridore auszunutzen und die ihr nach dem Bauplanungsrecht eröffneten Wahlmöglichkeiten zu nutzen. Entsprechende Konkretisierungen der Gemeinde müssen sich aber innerhalb des Rahmens halten, der durch das regionalplanerische Ziel vorgegeben wird (allgemeine Meinung, vgl. nur *Dirnberger*, in: *Spannowsky/Uechtritz*, BauGB, 4. Auflage, § 1 Rn. 68).
- b) Berücksichtigt man diese Bedeutung einer regionalplanerischen Zielvorgabe, dann ergibt sich Folgendes:

Die Darstellung im FNP „*Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Elektrizität*“ steht ohne Weiteres mit der regionalplanerischen Festlegung eines Vorranggebietes für regional bedeutsame Kraftwerksanlagen im Einklang. Dies ist offenkundig und bedarf keiner näheren Begründung. Es kann auch keine Rede davon sein, dass bei einem entsprechenden Verständnis der Darstellung im FNP eine unzulässige Einengung oder Verkürzung der Nutzungsmöglichkeiten verbunden wäre, die der Regionalplan vorgibt. Wenn nach der regionalplanerischen Zielvorgabe die Fläche für regional bedeutsame Kraftwerksanlagen reserviert werden soll, dann stellt eine Anlage zur Elektrizitätsgewinnung unzweifelhaft eine entsprechende Kraftwerksanlage dar. Der Umstand, dass aufgrund der Flächennutzungsplandarstellung nur eine Anlage zur Elektrizitätserzeugung und -gewinnung zulässig ist (und keine Kraftwerksanlage, die ausschließlich der Wärmeabgewinnung dienen würde) ist im Hinblick auf die regionalplanerische Zielvorgabe unbedenklich. Der Gemeindeverwaltungsverband ist ohne weiteres befugt, das Nutzungsspektrum, welches regionalplanerisch vorgegeben ist zu konkretisieren. Die

Konkretisierung im Sinne der Entscheidung für eine bestimmte Art und Weise der zulässigen Kraftwerksanlagen bedeutet aber zugleich, dass alternative Anlagen, die von dieser Konkretisierung nicht erfasst bzw. ausgeschlossen werden, nicht zulässig sind. Ein Widerspruch zur Zielvorgabe liegt hierin nicht.

3. Konkrete Bewertung des Abwägungsvorschlags

Prüft man den streitigen Abwägungsvorschlag im Lichte der vorstehenden rechtlichen Maßstäbe, dann ergibt sich Folgendes:

- a) Der Abwägungsvorschlag gibt den Inhalt des FNP teilweise zutreffend wieder. Dies gilt jedenfalls insoweit, als klargestellt wird, die Flächenausweisung decke keine Abwasserbeseitigung. Die planerische Zulassung bzw. die Genehmigung einer Abwasserbeseitigungsanlage stünde im Widerspruch zu Darstellung im Flächennutzungsplan. Zwar wäre eine Abwasserbeseitigungsanlage eine Versorgungsanlage nicht jedoch eine die der Elektrizitätserzeugung dienen würde. Auch eine Vereinbarkeit mit dem Regionalplan wäre ersichtlich nicht gegeben, da eine Abwasserbeseitigungsanlage nicht als Kraftwerksanlage verstanden werden kann. Entsprechendes würde für eine Deponie zur Ablagerung von Abfällen gelten. Auch eine solche wäre ausgeschlossen.
- b) Differenzierend muss die Bewertung ausfallen, soweit der Abwägungsvorschlag von der Annahme ausgeht, jedwede Art von Abfallentsorgungsanlagen seien auf der fraglichen Fläche unzulässig.

Entsorgungsanlagen, die *keine* der Elektrizitätsgewinnung dienenden Kraftwerksanlagen darstellen, wären in der Tat unzulässig. Insoweit gilt das, was zuvor mit Blick auf Abwasserbeseitigungsanlagen bzw. Deponien ausgeführt wurde. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Abfallentsorgung die *Verwertung* und Beseitigung von Abfällen erfasst. Die Verwertung der Abfälle schließt auch die stoffliche Verwertung der Abfälle sowie die Nutzung der Abfälle zur Gewinnung von Energie ein (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 KrWG). Dies bedeutet: Die Darstellung im FNP steht der Errichtung eines Kraftwerks, in dem Abfälle energetisch verwertet werden und Energie erzeugt wird, nicht entgegen. Da die Ergänzung des Abwägungsvorschlags aber *jedwede Flächennutzung für Abfallentsorgung* ausschließt (auch solche, die der Elektrizitätserzeugung durch energetische Abfallverwertung dient) gibt dieser den Inhalt des FNP nicht zutreffend wieder.

- c) Fraglich könnte sein, ob der fragliche Gemeinderatsbeschluss, dem Bürgermeister Bühler widersprochen hat, im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 1, 1. Alternative GemO „*gesetzwidrig ist*“ – mit der Konsequenz, dass eine Pflicht zum Widerspruch bestand. Dies wäre der Fall, wenn mit dem fraglichen Beschluss der Inhalt des FNP dahingehend verengt worden wäre (bzw. eine Bindung der künftigen Abstimmung in diesem Sinne erfolgt

wäre), wonach auf der fraglichen Fläche jedwede Art von Abfallentsorgungsanlagen, auch solche zur energetischen Verwertung von Abfällen, ausgeschlossen wären. In diesem Fall läge ein Widerspruch zum rechtlich bindenden Regionalplan vor. Der Beschluss wäre als gesetzeswidrig zu qualifizieren.

Tatsächlich dürfte aber die vorgeschlagene Ergänzung des Abwägungsvorschlags lediglich als eine *Interpretation des Darstellungsgehalts* des FNP durch die Gemeinderatsmehrheit zu verstehen sein. Diese – nach der hier vertretenen Auffassung unzutreffende – Interpretation könnte künftig Auswirkungen auf die Auslegung der entsprechenden Darstellung im FNP haben. Maßgeblich bleibt allerdings der *objektive Erklärungsgehalt*, zu dem der Abwägungsvorschlag im Widerspruch steht.

Geht man daher davon aus, dass der Abwägungsvorschlag keine Auswirkungen auf den *Inhalt des FNP* hat, so wäre der Beschluss nicht als gesetzeswidrig zu qualifizieren.

Auch in diesem Fall bestand und besteht aber ein Widerspruchsrecht des Bürgermeisters. Nach § 43 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative GemO kann dieser einem Gemeinderatsbeschluss widersprechen, wenn dieser für die Gemeinde nachteilig ist. Ein Beschluss, mit dem eine rechtlich unzutreffende Interpretation des objektiven Darstellungsgehalts eines FNP bekundet wird, ist für die Gemeinde nachteilig, weil dieser zu Zweifeln und Unklarheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts des FNP führen kann.

Unbedenklich wäre nach Auffassung des Unterzeichners eine modifizierte Fassung des Gemeinderatsbeschlusses, etwa in der Form, dass der Satz ergänzt bzw. hinzugefügt wird: „*Dies gilt nicht für Abfallentsorgungsanlagen zur energetischen Verwertung von Abfällen.*“

Im Ergebnis war also der Widerspruch von Bürgermeister Bühler gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Uechtritz